

Gemeinde Schwerzenbach

Jugendkommission

Reglement

1. Zweck

Die Jugendkommission führt die Aufsicht über den Jugendtreff als Freizeitzentrum und Begegnungsstätte für Jugendliche der Gemeinde Schwerzenbach.

Die Jugendkommission ist eine unselbständige Kommission der Politischen Gemeinde Schwerzenbach, in welcher die unter Ziffer 2.1 angeführten Körperschaften paritätisch vertreten sind.

Die Jugendkommission bildet das Bindeglied zwischen der Jugendtreffleitung und den Politischen Behörden. Sie unterstützt die Jugendtreffleitung ideell, fachlich und administrativ und vertritt die Interessen des Jugendtreffs nach aussen.

2. Personelle Zusammensetzung

2.1 Die Jugendkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitglied des Gemeinderates
- 1 Mitglied der Primarschulpflege
- 1 Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchenpflege
- 1 Mitglied der römisch-katholischen Kirchenpflege

sowie mit Antragsrecht und beratender Stimme:

- 1 Jugendtreffleiter/in
- 2 Vertreter/innen des Jugendtreffs

2.2 Die Mitglieder der Jugendkommission werden durch die betreffenden Behörden für eine Amtsdauer abgeordnet. Die Jugendlichen regeln ihre Vertretung selbst.

2.3 Die Jugendkommission konstituiert sich selbst. Sie regelt die Zuständigkeit für Präsidium, Vizepräsidium und Finanzen.

2.4 Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

3. Aufgaben

- 3.1 Die Jugendkommission setzt das Konzept für einen Jugendtreff um, überprüft es periodisch und passt es gegebenenfalls den veränderten Umständen an. Sie erlässt die für den Betrieb notwendigen Weisungen.
- 3.2 Die Jugendkommission überwacht die Tätigkeit der Jugendtreffleitung. Der Jugendtreffleiter/die Jugendtreffleiterin erstattet der Jugendkommission auf deren Begehren, mindestens jedoch jährlich Bericht und erstellt eine Abrechnung.
- 3.3 Die Jugendkommission erstellt jährlich ein Budget und reicht es dem Gemeinderat bis zum 15. Juli ein.
- 3.4 Die Jugendkommission vertritt die Interessen des Jugendtreffs gegenüber Bevölkerung und Behörden.
- 3.5 Die Jugendkommission informiert regelmässig Öffentlichkeit und Behörden.

4. Kompetenzen

- 4.1 Die Jugendkommission schlägt der Politischen Gemeinde den Jugendtreffleiter/die Jugendtreffleiterin zur Anstellung vor.

Sie kann der Politischen Gemeinde die Entlassung des Jugendtreffleiters/der Jugendtreffleiterin beantragen.

Im Falle schwerwiegender Differenzen zwischen Jugendtreffleitung und Jugendkommission kann diese oder ein Ausschuss selbst vorübergehend die Führung des Jugendtreffs übernehmen. In diesem Falle ist die Jugendkommission mit je einem Mitglied der unter Ziffer 2.1 angeführten Behörden zu erweitern.

- 4.2 Der Jugendtreffleiter/die Jugendtreffleiterin wird mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % angestellt. Die Jugendkommission kann bei Bedarf über maximal 20 weitere Stellenprozente verfügen. In diesem Falle steht ihr die Anstellungskompetenz mit Genehmigung durch die politische Gemeinde zu.
- 4.3 Die Jugendkommission beschliesst im Rahmen der durch die beteiligten Gemeinden bewilligten Beiträge und des Budgets über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Kreditbeschlüsse über Fr. 1'000.-- sowie betreffend unvorhergesehene und nicht aufschiebbare Ausgaben ausserhalb des Budgets sind durch Protokollauszug den Behörden der beteiligten Gemeinden und der Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis zu bringen.
- 4.4 Die Jugendkommission vermittelt bei Konflikten zwischen der Jugendtreffleitung und den Jugendlichen oder deren Vertretung. Kann der Konflikt nicht beigelegt werden, entscheidet die Jugendkommission nach Anhörung beider Parteien endgültig.
- 4.5 Die Jugendkommission rechnet direkt mit der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde über die Betriebskosten des Jugendtreffs ab. Rechnungsbelege müssen stets vom Jugendtreffleiter/von der Jugendtreffleiterin und einem Mitglied der Jugendkommission (ohne Jugendlichenvertreter) visiert werden.

5. Administration

5.1 Über die Sitzungen der Jugendkommission wird ein Protokoll geführt, welches wenigstens die Beschlüsse festhält.

Das Protokoll wird durch ein Mitglied der Jugendkommission geführt.

5.2 Die Protokolle gehen an die Behörden, welche die Mitglieder der Jugendkommission stellen.

6. Schlussbestimmung

Dieses Reglement und allfällige Änderungen sind durch die beteiligten Behörden genehmigen zu lassen.

Schwerzenbach, im Mai 2000

Die Präsidentin: E. Brunner
Der Aktuar: B. Schlegel